

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Jahrgang 1874.

827. 849. Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. will Ich der Stadtgemeinde zu Kemscheid, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Erwerbung der Behufs Erweiterung der im Zuge der Gemeindefaßsee von der Quatsche nach Feld belegenen „Freiheitsstraße“ in Kemscheid erforderlichen Grundstücke das Expropriationsrecht hierdurch verleihen. Die eingereichten beiden Pläne erfolgen zurück.

Schloß Babelsberg, den 3. Juni 1874.

gez. Wilhelm.

ggez. Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Inhalt der Gesetzesammlung.

828. 850. Das zu Berlin am 15. Juni 1874 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8200. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Homagialeides. Vom 28. Mai 1874.

Nr. 8201. Gesetz, wegen Bewilligung von Schauprämien für Vollblutzuchtpferde, sowie Gewährung von Beihilfen zur Ausstellung von Pferden in Händen von Privaten auf der in Bremen stattfindenden internationalen landwirtschaftlichen Ausstellung, endlich Behufs Besichtigung dieser Ausstellung durch Pferde der Staatsgestüte. Vom 29. Mai 1874.

Nr. 8202. Fischereigesetz für den Preussischen Staat. Vom 30. Mai 1874.

Nr. 8203. Gesetz, betreffend die Bereitstellung einer Summe von 340,000 Thalern zum Ankauf der Suermondt'schen Sammlung von Gemälden und Handzeichnungen älterer Meister aus den Verwaltungsüberschüssen des Jahres 1873. Vom 31. Mai 1874.

Nr. 8204. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1869, über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Gesetz-Sammlung S. 650 ff.). Vom 1. Juni 1874.

Nr. 8205. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1874, betreffend die Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynode in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

829. 851. Das zu Berlin am 19. Juni 1874 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8206. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1874.

der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 5. Juni 1874.

Nr. 8207. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum. Vom 11. Juni 1874.

Nr. 8208. Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten. Vom 12. Juni 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

810. 7. **Bekanntmachung,** betreffend die Ersatzleistung für die präkludierten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Dranienstraße 92 oder an eine der königlichen Regierungshauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

von Wedell, Löwe, Meinecke, Ck.

811. 8. Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der theilhaftigen Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu

richten.

I. Aufnahmefähig sind:

- 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder auf Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

- 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten deren pensionsberechtigtes Dienstinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
- 3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienstinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
- 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
- 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
- 6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
- 7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienstinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. An-

wendung.

- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienstinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung

des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner beiten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Arbeit zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig,

wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institut-Kasse, oder durch einen unsererer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Commissarien zurückerwiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzesammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlrn. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, statt-

finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in Form mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Veibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vor-schriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Burghart.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

§ 12. 846. Der seitherige provisorische Lehrer Dr. Gwalina ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der mit dem Gymnasium zu Wesel verbundenen Realschule ernannt worden.

Coblenz, den 17. Juni 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
gez. von Bardeleben.

§ 13. 847. Der Elementarlehrer Logke in Berlin ist zum ordentlichen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Moers ernannt worden.

Coblenz, den 20. Juni 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
gez. von Bardeleben.

§ 11. 852. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. October 1871 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages die nachgenannten Personen zu Mitgliedern resp. Stellvertretern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen gewählt resp. wieder gewählt worden sind, nämlich:

1) der Bürgermeister Dr. Wurzer zu Hammerstein zum Mitgliede und der Hauptmann a. D. Münster zu Wesel zu dessen Stellvertreter;

2) der Landgerichtsrath Schroeder zu Aachen zum Mitgliede und Bruno von Heister zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter, sowie

3) der Bürgermeister Gynnich zu Eschweiler zum

Mitgliede und der Gutsbesitzer Julius Wolters zu Aprath zu dessen Stellvertreter.

Coblenz, den 20. Juni 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. von Bardeleben.

§ 15. 858. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. III. 8046 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Haupt-Steuer-Amt zu Ruhrort aus Anlaß der in Folge der Ermäßigungen des Vereinszolltarifs eingetretenen Veränderungen vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und von gleichem Zeitpunkte ab daselbst ein, dem Haupt-Steuer-Amt zu Duisburg zugeheiltes, in Ansehung des Wasser- und Eisenbahnverkehrs mit unbeschränkter Zoll-Hebe- und Abfertigungsbefugniß, sowie mit Niederlagerecht versehenes Unter-Steuer-Amt errichtet werden wird.

Von gleichem Zeitpunkte ab wird für die Erhebung der innern indirecten Steuern die Bürgermeisterei Ruhrort von dem Special-Hebebezirk Duisburg abgezweigt und dem Unter-Steuer-Amt zu Ruhrort zugewiesen.

Cöln, den 18 Juni 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

§ 16. 826. Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptklasse, sowie sämtliche Steuer- und Forstklassen unseres Bezirks, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung S. 42) angewiesen sind, die inländischen Scheide-Münzen aller Art nach dem vollen Nennwerthe auf Verlangen in grobe Silbermünze (Courant) umzutauschen, sofern nur die zur Umwechslung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von „Fünf Thalern“ und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von „Zwei Thalern“ erreicht.

Düsseldorf, den 13. September 1872. II. V. 6406.

§ 17. 829. Wir bringen hierdurch nachstehende, Seitens des Bundesamtes für das Heimathwesen über die Frage, wer die für Beerdigung von Polizeigefangenen verwendeten Kosten zu tragen hat, unter dem 30. Mai d. J. ergangene prinzipielle Entscheidung zur allgemeinen Kenntniß:

„Das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Breslau hatte die Klage des Ortsarmenverbandes zu Königshütte wider den Landarmenverband des Herzogthums Schlessien und der Grafschaft Glaz auf Erstattung der für Beerdigung des M. verwendeten Kosten abgewiesen, weil M. wegen Bettelns zur polizeilichen Haft gebracht war und sich im Gefängniß vergiftet hatte. Zur Begründung der Entscheidung war Folgendes angeführt: „Die Kosten für die Beerdigung eines Verstorbenen fallen, wenn derselbe kein ausreichendes Vermögen hinterläßt, demjenigen zur Last, welcher für den Verstorbenen bei

stummen-Unterrichts nach Kräften beitragen zu wollen.

Coblenz, den 27. Mai 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

J. V.: Konv. p. a. i.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten weisen wir die Herren Bürgermeister unseres Bezirkes hierdurch an, die allgemeine Hauscollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz in der zweiten Hälfte des kommenden Monats August in ihren Bürgermeistereien abhalten zu lassen.

Die evangelische Kirchencollecte wird am Sonntag, den 30. August d. J. (13. p. trinit.) abgehalten werden. Zur Abhaltung der Collecte in den Synagogen bestimmen wir hiermit den 29. August d. J.

Bezüglich der Hauscollekte machen wir die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß die Liebesgaben bei den katholischen, den evangelischen und jüdischen Einwohnern getrennt einzusammeln, dem entsprechend auch genau nach Confessionen gesondert an die königlichen Steuerkassen abzuliefern sind und der Ertrag der Collecte in je besondere Sortenzettel einzutragen ist.

Die Steuerkassen, an welche die Erträge bis zum 5. September c. abgeliefert sein müssen, haben diese bei deren Abführung an unsere Hauptkasse in dem Lieferzettel genau nach Confessionen getrennt zu vermerken.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einwendung der Ertragsnachweisungen längstens bis zum 15. September d. J.

Düsseldorf, den 24. Juni 1874. I. V. B. 2586.

819. 831. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 2. April d. J. (Nr. 3181) ist genehmigt worden, daß Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Herchen im Siegburgkreise, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres eine Hauscollekte abgehalten werde.

Die Deputirten der Gemeinde Herchen, welche mit vorschriftsmäßigen Legitimationen versehen sein müssen, sind ermächtigt, die gesammelten Gaben an sich zu behalten.

Düsseldorf, den 26. Juni 1874. I. V. B. 2418.

850. 832. Der Handelsmann Heinrich Grisail zu Büchel hat den ihm von uns am 8. April d. J. unter der Nr. 5512 ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Stahl- und Eisenwaaren angeblich verloren und wird dieser Schein hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. Juni 1874. II. III. 4740.

851. 833. Der Drehorgelspieler Johann Schiesser aus Dormagen hat den für denselben am 15. November v. J. unter der Nr. 2132 für das Jahr 1874

ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1874. II. III. 4773.

852. 834. Der Scheerenschleifer Albert Jäger zu Duisburg hat den für denselben am 11. November v. J. unter der Nr. 1718 für das Jahr 1874 ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren und wird dieser Schein hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1874. II. III. 4785.

853. 835. Der Handelsmann Friedrich Klumpp aus Essen hat den demselben am 17. Januar d. J. unter der Nr. 4712 zum Handel mit Adlerwaaren, Notizbüchern, Briestaschen etc. ertheilten Legitimations- und Gewerbeschein verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1874. II. III. 4791.

854. 853. Ueber die Ausbreitung und den gegenwärtigen Stand der seit vorigem Herbst in Holland herrschenden Lungenseuche finden wir uns veranlaßt, folgende amtliche Mittheilungen zur Nachachtung namentlich für die Viehbefitzer und das beim Viehhandel betheiligte Publikum bekannt zu machen.

Von der Lungenseuche wurden befallen:

Nr.	Provinz.	v. 22. März	v. 19. April	v. 17. Mai
		b. 18. April	b. 16. Mai	b. 13. Juni
1.	In Nordbrabant	2 Stück	1 Stück	8 Stück
2.	In Südholland	44 "	46 "	48 "
3.	In Nordholland	13 "	28 "	27 "
4.	In Utrecht	45 "	39 "	29 "
5.	In Friesland	181 "	167 "	149 "
6.	In Groningen	2 "	9 "	3 "
7.	In Drenthe	— "	18 "	6 "

Gleichzeitig bemerken wir, daß, wenn auch bisher kein außergewöhnliches Auftreten der Lungenseuche im hiesigen Bezirk nicht vorgekommen ist, dennoch bei der starken Einfuhr holländischen Viehes eine unausgesetzte Wachsamkeit und große Vorsicht beim Ankauf dringend geboten ist. Die Herren Landräthe wollen für schleunige Mittheilung in den Kreisblättern Sorge tragen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1874. I. II. 3537.

855. 859. Seitens der Herren Minister des Innern und der Justiz sind wir ermächtigt worden, die nach den Vorschriften des mit dem heutigen Tage außer Kraft getretenen Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 bei uns niedergelegten Kauttionen auf Antrag zurückzugeben, insofern nicht bereits eine Exekution in dieselben verfügt ist. Demzufolge fordern wir die Kautionsbesteller hierdurch auf, ihre entsprechenden Anträge an uns zu richten.

Die Herren Landräthe wollen für Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Kreisblätter Sorge tragen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1874. I. III. 3270.

837. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis. Vom 11. December 1873.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren Staatssekretair des Auswärtigen Amtes, Herrn Bernhard Ernst von Bülow,

Seine Majestät der König der Niederlande: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Wilhelm Friedrich Rochussen, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den niederländischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die niederländischen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates die Heilkunst ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Staate geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Nebenstehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der Heilkunst erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

Artikel 5. Da die Ausübung der Heilkunst in den Niederlanden einer Gewerbesteuer unterworfen ist, während eine solche in dem deutschen Grenzgebiete nicht existirt, so sollen, um dieser durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingten Ungleichheit thunlichst abzuhelfen, die deutschen Medizinalpersonen, welche von der ihnen durch Artikel 1 der Konvention beigelegten Befugniß Gebrauch machen, zu der Gewerbesteuer nur in Höhe des nach dem Gesetze gegenwärtig geltenden geringsten Satzes herangezogen werden, welcher sich, und zwar an Hauptbetrag und Zuschlagscentimen auf jährlich 5 Gulden 76 Cents beläuft.

Als selbstverständlich wird angenommen, daß die deutschen Medizinalpersonen diesen Minimalbetrag der Gewerbesteuer nur einmal jährlich zu entrichten haben, um zur Praxis in allen an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden befugt zu sein.

Artikel 6. Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländischen Regierung ein Namensverzeichnis der in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angiebt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind.

Ein entsprechendes Verzeichniß wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

Artikel 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach ihrer in der durch die Gesetzgebung der hohen Kontrahenten vorgeschriebenen Form erfolgten Publikation in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin am elften Dezember Eintausend achthundert drei und siebenzig.

(L. S.) B. Bülow. (L. S.) W. F. Rochussen.
Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunde hat stattgefunden.

Unter Bezugnahme auf Art. 4 der vorstehend abgedruckten Uebereinkunft werden die in den Grenzgemeinden des diesseitigen Bezirkes wohnenden Medizinalpersonen auf die folgenden, in den Niederlanden geltenden und bei Ausübung der Praxis dort zu beachtenden Bestimmungen, nämlich

1) la loi du 1. Juin 1865 (Journal officiel Nr. 60)

réglant l'exercice de l'art. medical;
2) la loi du 4. Decembre 1872 (J. o. Nr. 134)
concernant les maladies contagieuses;

3) l'arrêté Royal du 28. Février 1873 (J. o. Nr. 35)
déterminant l'exécution de l'art. 17 de la même loi;

4) l'arrêté Royal du 17. Avril 1873 (J. o. Nr. 43)
déterminant l'exécution de l'art. 25 de la même loi;

5) un exemplaire du modèle pour les déclarations
concernant les vaccinations et les maladies varioliques,
conformément aux prescriptions de l'arrêté Royal
mentionné ci-dessus sous le Nr. 3.

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß diese
Bestimmungen in gedruckten Exemplaren von der
Kommunalbehörde desjenigen niederländischen Ortes,
in welchem die ärztliche Praxis ausgeübt werden soll,
une n t g e l t l i c h bezogen werden können.

Gleichzeitig veröffentlichten wir unter Bezeichnung
auf Art. 6 l. c. in Nachstehendem das von der Nieder-
ländischen Staatsregierung mitgetheilte Verzeichniß
der an unseren Verwaltungsbezirk grenzenden nieder-
ländischen Gemeinden und der dort wohnhaften
Ärzte, Wundärzte und Hebammen:

Grens- gemeenten	Namen en voor- letters van de genees- en heel- kundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening der
Provincie Gelderland. Dinxperlo	van Hengel J. A.	platt. heel- meester	Genees- heel- en ver- loskunde
Gendringen	Ruesink F. G.	vroedmeester	verloskunde
	Duitshoff H. J.	platt. heel- meester	Genees- heel- en ver- loskunde
Bergh	Hageman G. E.	vroedmeester	verloskunde
	Wed. J. van Oy Lommers, D. H.	platt. heel- meester	Genees- en heelkunde
	Roding, F. W. B.	med. doctor	Genees- en verloskun- de
	van der Loeff, A.	med. doctor arts.	Genees- heel- en ver- loskunde
Zevenaar	Sanders, A. F. vrouw v. Coen- ders	vroedvrouw	verloskun- de
	Wiggers, H. vrouw v. B. Soppe	Idem	Idem
	Honig, C. J. A. W.	med. doctor art. obst. doc- tor	Genees- en verloskun- de
	Martens, F. vrouw v. H. van Engelen	vroedvrouw	verloskun- de

Grens- gemeenten.	Namen en voor- letters van de genees- en heel- kundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening der
Herwen en Aerd	van Nouhuys, G.	platt. heel- meester	Genees- heel- en ver- loskunde
	Uhlenbroek, J. F. J.	vroedmeester med. doctor	Geneeskun- de
	Pepping W. E.	vroedvrouw	verloskun- de
Pannerden	van Hien, C. vrouw v. Rue- dimelie	vroedvrouw	verloskun- de
Millingen	Ridder J. J. II.	med. doctor art. obst. doc- tor.	Genees- en verloskun- de
Nymegen	Daames H. W.	med. doctor chir. doctor art. obst. doc- tor.	Genees- heel- en ver- loskunde
	Noorduyn C. van Hoek J. Schillemans W. C.	Idem Idem Idem	Idem Idem Idem
	Berends L. P. J. Berends J. P. S.	Arts. med. doctor, heelmeester vroedmeester	Idem Idem
	van Duyl, C. J.	Off. v. Ge- zondh 2 kl. med. doctor	Genees- en heelkunde
	Vonk, J. B. L.	heelmeester vroedmeester	Heel- en ver- loskunde
	den Dooren de Jong J.	Idem	Idem
	Sneltjes, F. D. Moltzer, H. J.	Idem platt. heel- meester	Idem Genees- en heelkunde
	van Cleef, H.	vroedvrouw	verloskun- de
	Monk J. vrouw v. W. Hermsen	Idem	Idem
	Stoup G. J. C. vrouw v. M. Meinhardt	Idem	Idem
	Hageman H. s. Wed. van Duwren	Idem	Idem
	Nusink E. M. Wed. L. Heb- belaar	Idem	Idem
	Courboint vrouw v. J. M. Husser	Idem	Idem

Grens-gemeenten.	Namen en voorletters van de genees- en heekundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening der
Nymegen	Peters G.	vroedvrouw	verloskunde
	vrouw v. M. Valstar		
	Winkels J. id.	Idem	Idem
	v. J. H. Bender	Idem	Idem
	ter Linden B. H. id. v. P. Mulder	Idem	Idem
	Leemans A. M. id. v. P. A. Bach	Idem	Idem
Ubbergen	Vesters E. A. id. v. H. van de Pol van Mesdag Wzn. F.	med. doctor art. obst. doctor	Geneeskunde en verloskunde
	Snyders P. vrouw v. A. van Osterdyk van der Ketten P. A.	vroedvrouw	verloskunde
Groesbeek	Leenderts E. M. vrouw v. v. d. Boom	vroedvrouw	verloskunde
	van Soest J. L. A.	platt. hee-meester vroedmeester	Genees-, hee- en verloskunde
Provincie Limburg. Bergen	Janssens, huisor van C. Schreven X	vroedvrouw	verloskunde
	Arcen en Velden	Lommens huisor van J. Jacobs P. H.	verloskunde
Vealo	Blumenkamp C. A.	med. chir. et art. obst. doctor	Genees-, hee- en verloskunde
	Gossens A. A. E.	med. chir. et art. obst. doctor	Genees-, hee- en verloskunde
	Loos J. P. H. van de	med. et chir. doctor	Genees- en heekunde
	Wolters H. A. H.	med. et art. obst. doctor	Genees- en verloskunde
	Brull, huisor van F. Penarts A. C.	vroedvrouw	verloskunde

Grens-gemeenten.	Namen en voorletters van de genees- en heekundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening der
Venlo	Simons huisor van R. de Byl M. Laachen	vroedvrouw	verloskunde
Tegelen	Heynen huisor van J. Dreessen M	vroedvrouw	verloskunde
Beesel	Ecker huisor van Y. Kersten P. van der	vroedvrouw	verloskunde
Swalmen	Haaren huisor van J. Lankes G. H.	vroedvrouw	verloskunde
Maasniel	Janssen huisor van P. Huskens A. C. E.	vroedvrouw	verloskunde

Düsseldorf, den 26. Juni 1874. I. II. 3488.
587. 845 Der General-Agent Ludwig Emil Oskar Möhring, welcher als solcher durch die Vollmacht vom 3. Juli 1869 ermächtigt war, für das Beförderungs-Auswanderungs Geschäft des Schiffs-Expediten Carl Christian Beyer zu Bremen Verträge zur Beförderung von Auswanderern von Bremen nach den vereinigten Staaten von Amerika abzuschließen resp. durch die von ihm zu bestellenden Unter-Agenten abschließen zu lassen, hat seinen Wohnsitz von Berlin nach Alt-Töplitz bei Potsdam verlegt. In Folge dessen ist die auf Grund der vorgedachten Vollmacht dem p. Möhring unterm 21. Juli 1871 erteilte und zuletzt unterm 15. Januar 1873 für das Jahr 1873 prolongirte Concession als General-Agent erloschen und derselbe, in Ermangelung einer andern entsprechenden Concession nicht mehr befugt, Beträge mit Auswanderern zur Beförderung nach den vereinigten Staaten von Amerika abzuschließen oder zu vermitteln.
 Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Möhring herzuleitende Ansprüche an die von dem Schiffs-Expediten C. C. Beyer für den p. Möhring bestellte Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den p. Beyer zurückgegeben werden wird.
 Berlin, den 18. Juni 1874.
 Königlich-polizei-Präsidium. J. B.: G o l z.
 Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
 Düsseldorf, den 27. Juni 1874. I. III. 3297.

§58. 848. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. März c. (I. I. 785), — Amtsblatt Stück 14 Nr. 423 — werden die Königlichen Landraths = Aemter hierdurch veranlaßt, die bescheinigten Liquidationen über die Portoauslagen der Polizei = Anwälte vierteljährlich und zwar zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. October jeden Jahres hierher einzureichen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1874. I. I. 1172.

§59. 863. Durch die §§. 17 und 23 des nunmehr in Kraft getretenen Gesetzes vom 4. April c., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. ist der Absatz 2 des §. 112 dieses Gesetzes dahin deklarirt worden, daß auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits ausgeschiedenen und nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirten Militärpersonen und deren Hinterbliebene die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 l. c. nur insoweit Anwendung finden sollen, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes (das ist vor dem 21. Juli 1871) auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung haben alle nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten, sei es, daß sie vor oder nach dem 21. Juli 1871 Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste gefunden haben oder noch finden, Anspruch auf den unverkürzten Fortbezug ihrer Invaliden Pension neben dem Civil-Einkommen, sofern sie sich in Stellungen befinden, in denen nach den früheren diesfälligen Vorschriften die Pension unverkürzt fortgezahlt wurde.

Diese Stellungen ergeben sich aus den §§. 3, 11 und 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 und umfassen alle Anstellungen oder Beschäftigungen im Privat- oder ländlichen Communaldienste, sowie alle Beschäftigungen, bei denen die Invaliden nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Voten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutions- = Gebühren und sonstige gleichartige Emolumente zur Hülfsleistung angenommen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig die nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirten Invaliden auf, bis zum 1. October c. ihre etwaigen Ansprüche auf Nach- oder Weiterzahlung ihrer Pension gemäß den deklaratorischen Bestimmungen der §§. 17 und 23 des Gesetzes vom 4. April c. — unter Vorlage ihrer Militär = Papiere, Beschäftigungs = Ausweise 2c. bei uns anzumelden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1874. II. V. 3604.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

§60. 822. **Vorladung.**
Von der Königlichen Regierung mit der Leitung

der Verhandlungen zur Bildung eines Deichverbandes für die, durch die im Gebiete der Oberbürgermeisterei Düsseldorf bereits bestehenden Deichanlagen geschützten, resp. die der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke des genannten Oberbürgermeistereibezirks beauftragt, habe ich zur Entgegennahme der Anträge der Betheiligten und zur Erklärung derselben über die Bildung des Deichverbandes, das, Seitens des Herrn Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten genehmigte, Promemoria, welches in dem Termine aufgelegt werden wird, den Meliorationsplan, das Beitragsverhältniß, und das Verbands-Statut Termin auf **Mittwoch den 5. August cr.**, Vormittags 9 Uhr, im Ritterjaale der hiesigen Tonhalle anberaunt und lade die Betheiligten auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 zu diesem Termine unter der Verwarnung vor, daß die in demselben nicht Erscheinenden mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Diejenigen Betheiligten, welche gemeinschaftliches Interesse zur Sache haben, haben zu den fraglichen Verhandlungen in dem Termine Deputirte zu bestellen, widrigenfalls sie nicht gehört werden können und angenommen werden muß, daß sie es auf die gesetzliche Regulirung der Behörde antommen lassen wollen.

Ein Verzeichniß der betheiligten Grundstücke und der gegenwärtigen Besitzer derselben liegt bis zu dem Termine auf dem Bureau der hiesigen Oberbürgermeisterei zu Jedermanns Einsicht offen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1874.

Wettendorf, Regierungsrath.

§61. 841. Der Todtenschein des am 13. April 1874 zu Rotterdam verstorbenen Jakob Johann Wartenberg aus Düsseldorf ist in die laufenden Sterberegister der Oberbürgermeisterei Düsseldorf eingetragen worden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Guerd.

§62. 842. Der Todtenschein der am 17. April 1874 zu Brüssel verstorbenen Jakobine Grossmann Ehefrau von Carl Rose aus Düsseldorf ist in die laufenden Sterberegister der Oberbürgermeisterei Düsseldorf eingetragen worden.

Düsseldorf, den 17. Juni 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerd.

§63. 861. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 22. d. Mts. ist an Stelle des nach Kemscheid verzogenen Kaufmanns Rudolf Schöpplenberg der Kaufmann Heinrich Albert Vogel in Nettmann zum Ergänzungsrichter bei dem Königlichen Friedensgerichte daselbst ernannt worden.

Elberfeld, den 30. Juni 1874.

Der Landgerichts-Präsident, Geheimer Ober-Justizrath:
gez. Dr. Philippi.

Der Ober-Procurator: J. B.: gez. Horten.

Sicherheits-Polizei.

§64. 770. In der Nacht vom 30. zum 31. Mai

d. J. sind dem Bäcker Levi Heefing von hier entwendet worden: von einer zweiräderigen Ziehkarre die beiden Seitenbretter, sowie etwa acht Tage vorher das Kopfbrett und etwa 14 Tage vorher eine grün angestrichene Treppleiter.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 3. Juni 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

865. 812. Dem Maurer Friedrich Schäfling von Erzel bei Hameln wurde am 8. Juni von der Baustelle der Heuberger Kaserne ein Paar lederne Stiefel entwendet.

Diejenigen, welche über den Verbleib der Stiefel Auskunft, oder den Thäter angeben können, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 18. Juni 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

866. 816. In der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. sind dem Nähmaschinenfabrikanten Diedrich Kirchhoff zu Ruhrort von einer in der Nähe seines Hauses auf dem Trottoir stehenden Ziehkarre die beiden Vorderräder gestohlen. Dieselben haben circa 18 Zoll Durchmesser, die Felgen sind mit eisernen Reifen, die Naben mit solchen Bändern versehen, das Holzwerk ist grün lackirt mit rothen Streifen.

Derjenige, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der Räder Auskunft zu geben im Stande ist, wird hiermit ersucht, der Staatsanwaltschaft oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Auf die Entdeckung des Diebes ist eine Belohnung von 2 Thalern ausgesetzt.

Wesel, den 20. Juni 1874. Der Staats-Anwalt.

867. 817. Es sind entwendet:

1. Am 28. Mai, Abends zwischen 8 und 10 Uhr den bei den Kaufleuten Gebrüder Hollmann von hier wohnenden Commis Hermann Schönherr und Hermann Hesse, a) dem p. Schönherr ein noch fast neuer grauer Sommer-Ueberzieher, welcher mit zwei äußeren Seiten- und einer äußeren Brusttasche versehen und dessen Aufhänger mit dem Namen „Gebrüder Hollmann“ bezeichnet ist, b) dem p. Hesse ein noch fast neuer schwarzer melirter Buxskin-Rock und eine Hose von demselben Stoffe. Der Aufhänger des Rockes ist mit dem Namen „Gebrüder Hollmann“ bezeichnet.

2. Dem Director der hiesigen Töchterschule Otto Aares am 28. Mai d. J., ein grau melirter Sommerrock mit schwarzem Sammetragen. In den Taschen desselben war ein weiß leinenes Taschentuch, weiß gezeichnet mit O. K., ein Paar schwarze Glacehandschuhe, eine Meeresschaum-Cigarrenspitze, ein kleines medizinisches Buch über Dr. med. Düring und ein von einem hiesigen Kaufmanne ausgestellter Handschein.

3. In der Nacht vom 9. zum 10. Juni d. J. ist der Handelsmann Anton Wagener aus Deifeld auf der Mathiasstraße hier von einem angeblich mit einem blauen Kittel bekleidet gewesenen großen und starken Menschen überfallen und seiner Uhr beraubt worden. Dieselbe, eine kleine silberne Cylinderuhr, wird auf der Zifferblattseite aufgezoogen und trägt zwischen den Zahlen 7 und 9 eine geringe Beschädigung.

4. Dem Schuhmacher Friedrich Bergmann von hier am 11. Juni, Abends zwischen 7 und 8 Uhr eine silberne Ancre-Uhr mit Goldrand und Sekundenzeiger und einer daran befindlichen weißen Drathfette. Auf dem Zifferblatte der Uhr befindet sich das Bildniß Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland.

5. 1) Dem Bergarbeiter Michael Görrißen aus Altendorf am 10. Juni d. J. eine Taschenuhr und ein Geldbetrag von 4½ Thaler in Ein-Thaler und 5 Silbergroschenstücken.

2) Dem Bergarbeiter Jacob Görrißen daselbst, der Geldbetrag von etwa 4 Thalern.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 20. Juni 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

868. 821. Am 6. dieses Monats wurden zu Geln 1 Hose und Weste von schwarz und grau gestreiftem Buxskin mit weißlich punktirter Linie in den grauen Streifen, die Hose mit schwarzen Hornknöpfen und grau ausgefüllert, die Weste mit schwarz überspannenen Knöpfen, sowie ein Vorhemd von Nessel ohne Zeichen und ohne Bindschnüre gestohlen.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über die Thäterschaft und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1874.

Der Untersuchungsrichter II.: Creiß.

869. 836. Gestohlen sind:

1) Am 31. Mai cr. aus dem Hotel Mettegang zu Bochum ein blauer Sommer-Paletot, eine schwarze Tuchweste.

2) Ende Mai cr. dem Adermann und Wirth Friedrich Feuerstein zu Hattingen ein neuer mit altem Eisen beschlagener Hinterpflug.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 19. Juni 1874. Der Staatsanwalt.

870. 843. Am 16. d. Mts., Abends zwischen 6 und 1 Uhr ist dem Postillon Hermann Josten von hier eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, auf deren Deckel ein Gebäude eingravirt ist, entwendet.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-

behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 23. Juni 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

871. 844 In der Nacht vom 4. auf den 5. Juni cr. ist dem Dekonomen August Jansen zu Altsalcar in dessen Weide daselbst eine 12 Jahre alte Schimmel-Stute schwer verletzt worden und ist es nicht gelungen, den Thäter zu ermitteln.

Wer über diese That etra Auskunft zu geben vermag, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden, wobei ich bemerke, daß der p. Jansen auf die Ermittlung des Thäters eine Prämie von 10 Thalern gesetzt hat.

Cleve, den 24. Juni 1874.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

872. 854. In der Zeit vom 7. bis zum 11. d. M. ist dem Klempnermeister Carl Schwedler zu Ruhrort eine auf 8 Steinen gehende, mit Goldrand versehene, silberne Cylinderuhr mit den Nummern 3708 und 3869, nebst kurzer goldener Muschelkette und goldenem, gebrochenen Schlüssel, dem vorne die Hülse fehlt, von seinem in seiner Wohnung auf seinem Schlafzimmer stehenden Waschtische entwendet.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der Uhr oder die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 25. Juni 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

873. 855. In der Nacht vom 25. auf den 26. Juni d. J. sind dem Hotelbesitzer F. Hemmer zu Bochum ein Herrenhemd, gez. F. H., ein Frauenhemd, gez. F. H., acht weiße leinene Betttücher, gez. F. H., drei leinene Betttücher, gez. F. H., acht Servietten, gez. F. Hemmer 150, elf weiße lange Handtücher, gez. F. H., achtzehn Rissenüberzüge, gez. F. H., zwei fettunene Bettdecken, eine gelb leinene Kaffeedecke, vier Paar weiße wollene Strümpfe, ein Paar weiße baumwollene Kinderstrümpfe, vier leinene Frauenhemde, drei davon gez. H. K., A. D. 6, C. R. 6, gestohlen.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 26. Juni 1874. Der Staatsanwalt.

874. 860. Es sind entwendet:

1) Am 2. Juni d. J. dem Fabrikarbeiter Johann Weber von hier, eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand ohne Sekundenzeiger, welche auf dem Hinterdeckel eine kleine Blume eingravirt trägt, 25 Groschen, bestehend aus einem Zehngroschenstücke, zwei Fünfgroschenstücke und zwei Zweieindeinhalb-Groschenstücken.

2) Dem Fabrikarbeiter Johann Müller von hier, 25 Groschen, aus einem Zehngroschenstücke, einem Fünfgroschenstücke, aus einzelnen Groschen und Kupfermünzen bestehend.

3) Am 21. Juni d. J. dem Bergtagelöhner Wilhelm Artmann aus Altenessen eine dunkelbraun angestrichene alte Bettstelle, an den Kopfstücken befinden sich ein

Paar schwarze Leisten, an den Seitenstücken von innen und außen unangestrichene Leisten.

4) Am 23. Juni d. J. dem Manufakturist Bernhard Rehmann von Altenessen, 1. 15 Ellen blau und braun melirten Burkin, 2. ca. 12 Ellen hellgrauen Burkin, 3. ca. 50 Ellen blau und weiß gestreiften Stamoise, 4. ein weißes Halbvorhemd, 5. ein buntes Vorhemd, 6. ein schmaler und ein breiter Schlips von schwarzer Farbe, 7. ein Paar weiße Handmanschetten für Männer, 8. ein Paar weiße Handmanschetten für Frauen, 9. eine schwarze Manschette für Frauen.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 26. Juni 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

875. 864. Ende des vorigen und Anfang dieses Monats sind zu Neuß bei drei verschiedenen zum Theil mittels Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstählen unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 1 Sommer-Ueberzieher von grün-gelblicher Farbe mit Zanella gefüttert, 2) 1 hellgrüner Sommer-Ueberzieher mit Zanella gefüttert, 3) 1 neue Hose, dunkelgrau mit ziegelsteinfarbigen Streifen und in den Stoff eingedrückten schwarzladirten Knöpfen, 4) 1 schwarzgraue Hose, 5) 1 weißlich-blauer Damen-Regenmantel mit Kapuze und 3 schwarzen Quasten, mit schwarzer Seide besetzt und mit 2 Taschen versehen, 6) 1 Kinder-Wintermantel von schwarzem Duffel mit Neppsseide und schwarzem Atlas besetzt, 7) 1 Damen-Regenmantel von schwarzem Halbtuch mit Kapuze und 2 Taschen, sowie mit schwarzer Seide eingefast, 8) 1 grauwoollener Schlafrock mit lilafarbigem Tuche eingefast und mit einer Schnur und Troddel von derselben Farbe versehen, 9) 1 Kostüm (Damenkleid) dunkelrosedafarbig, mit breitem Volant und vorne mit schrägen weißen Streifen, 10) 1 Tischdecke von Plüsch von bunten Farben, 11) 4 neue große Gardinen von englischem Tüll, 12) 1 schwarzseidenes Umhängetuch mit langen seidenen Franzen, 13) 1 Stand-Uhr, vergoldet, 14) 1 schwarze cachemir Jacke mit Noire-Band verziert, 15) 1 Delbild, einen grasenden Schimmel darstellend, ohne Rahmen, der zurückgeblieben. Das Bild hat eine ungesfähre Größe von 1 Fuß im Quadrat, 16) 2 schwarze Sonnenschirme, davon 1 en tout cas und 1 kleiner, 17) ein Gebetbuch, „die Blüthe“, in lilla Sammet eingebunden, in welchem vorne der Name Therese Sels eingeschrieben stand, 18) 1 Paar neue schwarze Damenschuhe, 19) 2 Sopha-Schoner, 20) 1 runder schwarzer Filzhut, 21) 1 neuer Sommer-Ueberzieher, hellgrau mit schwarzem Sammettragen, 22) 1 neuer und 1 schwarzer alter Büsterock, 23) 1 abgetragener Rock grünlicher Farbe, 24) ein abgetragener grauer Rock, 25) 1 grau-

leimene Arbeitshose, 26) 1 Paar abgetragene Stiefeln.
Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guérard.

Personal-Chronik.

876. 856. Die bisherigen Beigeordneten der Stadt Dülken, Johann Heinrich Hoffmanns und Gustav Thum sind von der Stadtverordneten-Versammlung wiedergewählt und auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

877. 857. Der bisherige zweite Beigeordnete der Bürgermeisterei Haltern, Deconom Barth. Holland ist mit dem Tode abgegangen und an seiner Statt der Schenkewirch Johann Evers zu Haltern zum zweiten Beigeordneten dieser Bürgermeisterei für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren ernannt worden.

Patente.

878. 810. Dem General-Director J. Weidtmann in Dortmund ist unter dem 16. Juni 1874 ein Patent

auf einen horizontalen Dampfhammer zum Anstauchen von Bolzenköpfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

879. 827. Dem Gutsbesitzer Grafen zu Münster zu Herrnmischelnitz (Kreis Wohlau) ist unter dem 22. Juni 1874 ein Patent

auf eine Kartoffellegemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung be-

884. 862.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 44 und 45 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Sechster Lehrer an der evangelischen Volksschule in Kettwig. Dieser Stelle ist die Verwaltung der Fabrikchule (Oberklasse) mit Halbtagsunterricht übertragen.	400 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung, sowie jährliche Dienstalterszulage von 6 Thlrn., steigend bis 150 Thaler.	—	1871
Lehrerin an der gem. Unterklasse der evangelischen Volksschule in Friemersheim.	350 Thaler incl. Miethsentschädigung.	13/7	1872
Lehrer an der vierten Klasse der katholischen Volksschule in Ratingen.	350 Thaler und 10 Thaler für Schreibmaterialien.	sofort	1873 und 1912

kannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

880. 828. Dem Maschinen-Director Schönemann zu Breslau ist unter dem 22. Juni 1874 ein Patent auf ein vielfaches Ringventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

881. 838. Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Ludwig Dehne zu Halle a. d. S. ist unter dem 23. Juni 1874 ein Patent

auf einen Straßenbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

882. 839. Den Herren Max Gyth in Stuttgart und David Greig in Leeds ist unter dem 23. Juni 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Spannvorrichtung für das Grundtau auf Tauschleppdampfern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

883. 840. Dem Sattlermeister Schoenberger und dem Techniker Fritz Schulze in Berlin ist unter dem 25. Juni 1874 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Tracht an Bocksätteln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrer an der fünften Klasse der evangelischen Volksschule am Haspel in Barmen.	400 Thaler, nach abgelegter Wiederholungs-Prüfung 450 Thaler steigend bis 600 Thaler.	—	1874
Lehrer an der Unterklasse der evangelischen Kohlgartenschule in Barmen-Bupperfeld.	400–450 Thaler für provisorisch und 500–600 Thaler für definitiv Angestellte.	—	1875
Ein Hauptlehrer und mehrere Klassenlehrer resp. Lehrerinnen an katholischen Volksschulen in Crefeld.	Hauptlehrer 600 Thaler, von 5 zu 5 Jahren steigend bis 850 Thaler und freie Wohnung. Klassenlehrer 400 Thaler, steigend von 3 zu 3 Jahren bis 700 Thaler. Lehrerinnen 350 Thaler, steigend wie vor bis 500 Thaler. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.	—	1876
Erster Lehrer an der katholischen Volksschule in Heberich Erster Lehrer an der katholischen Volksschule in Helenabrunn (Mit letzterer Stelle ist der Organistendienst verbunden, welcher jährlich ca. 60 Thlr. einbringt.)	Stadtgemeinde Biersen. je 450 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, freie Wohnung nebst Garten und 30 Thaler Heizungs- u. Entschädigung.	20/7	1877
Lehrerin an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Urdenbach bei Venrath.	350 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	1878
Hauptlehrer an der zweiklassigen evangelischen Volksschule in Vindersberg bei Wald.	500 Thaler, mit Aussicht auf Erhöhung, freie Wohnung und Garten, sowie an Reinigungs- u. Entschädigung 25 Thaler pro Klasse.	schleunigt	1913
Lehrer an der evangelischen II. Heddinghauser Volksschule in Barmen.	400 Thaler, bei definitiver Anstellung 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	—	1914
Hauptlehrer an der zweiklassigen evangelischen Volksschule in Filderheide, Gemeinde Nadebornwald.	450 Thaler, freie Wohnung und Garten.	baldigst	1915
Lehrer an der katholischen Knabenschule in Asperden bei Goch. (Hiermit verbunden ist der Küster- und Organistendienst.)	480 Thaler incl. Nebeneinnahme, sowie freie Wohnung und Garten.	17/7	1916
Gemeindeförster, der sowohl Culturen besorgen kann, als auch als Schutzbeamter zu fungiren hat, in Remscheid.	500 Thaler, event. entsprechende Erhöhung.	10/7	1879
Polizeisergeant in der Oberbürgermeisterei Crefeld.	375 Thaler, nach je 5 Jahren um 25 Thaler bis 450 Thaler steig.; außerdem Lieferung des Helms, Säbels und der Achselstücke, sowie beim Dienstantritt 30 Thaler Kleidergelder.	baldigst	1880